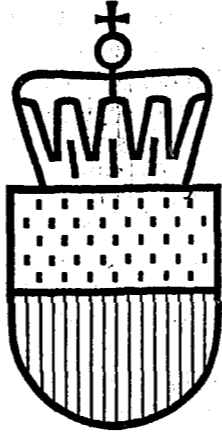


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 22.—, halbjährlich Fr. 11.50, vierteljährlich Fr. 6.—. Ausland jährlich Fr. 42.—, halbjährlich Fr. 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», Vaduz, Altenbachstrasse 99, Telefon 075 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 12 Rp. 30 Rp.
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz, Dienstag, 9. Februar 1965

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

99. Jahrgang — Nr. 18

Die Regelung der Regierungsumbildung in der Verfassung

Erläuterungen zur Verfassungsänderung — Aus dem Kommissionsbericht an den Landtag

In der Landtagssitzung vom 28. Dezember 1963 brachte die Fraktion der Vaterländischen Union einen Gesetzesvorschlag betreffend die Änderung der Artikel 79, 81 und 94 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 ein. Der Landtag nahm in derselben Sitzung noch die erste Lesung vor und überwies die Vorlage an eine Landtagskommission (Landtagspräsident Dr. Martin Risch, Landtagsvizepräsident Dr. Otto Schaedler, Abgeordneter Dr. Ernst Büchel, Abgeordneter Dr. Alois Vogt, Abgeordneter Hans Gassner, Regierungschef Dr. Gerard Batliner).

Die Kommission hielt am 16. September, 2. und 14. Oktober, 6. und 8. November Sitzungen ab und führte Besprechungen mit dem Landesfürsten. Am 18. November dieses Jahres wählte der Landtag eine Redaktionskommission, bestehend aus Abg. Dr. Ernst Büchel, Abg. Dr. Alois Vogt und Dr. Walter Kieber, Leiter des Rechtsdienstes. Diese Redaktionskommission verfasste in zwei Sitzungen einen Entwurf und legte diesen der Landtagskommission vor. In der Kommissionssitzung vom 9. Dezember 1964 wurde der diesem Bericht erläuterte Entwurf einstimmig genehmigt. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

§ 1 des Entwurfes bringt eine neue Fassung des Art. 79 der Verfassung. Neben der Zusammensetzung der Kollegialregierung und der Bestellungsart wird in diesem Artikel die Stellvertretung in den Sitzungen der Kollegialregierung geregelt. Die Stellvertreter der einzelnen Regierungsmitglieder haben allein die Funktion, die verhinderten Regierungsmitglieder in der Kollegialregierung in Sitz und Stimme zu vertreten. Die Vertretung des Regierungschefs in den sogenannten Präsidialfunktionen und die Vertretung in den Ressorts ist gesondert geregelt. Wie bisher müssen bei der Bestellung der Kollegialregierung die Landschaften berücksichtigt werden. Für die Vertreter der Landschaften in der Regierung ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Ernennung massgebend.

Mit der Formulierung: «Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre», ist zum Ausdruck gebracht, dass im Falle des Ausscheidens eines Regierungsmitgliedes während der Amtsdauer lediglich für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzbestellung vorzunehmen ist. Überschneidende Amtsperioden der einzelnen Regierungsmitglieder sind damit für die Zukunft ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts oder der Entlassung der Kollegialregierung beginnt eine neue Amtsperiode.

Die im bisherigen Art. 79 enthaltene Bestimmung, dass Wiederwahl zulässig ist, wurde in die neue Fassung nicht übernommen, da eine Wiederwahl durch keine Bestimmung der Verfassung ausgeschlossen ist.

§ 2 des Entwurfes beinhaltet eine textliche Änderung des Art. 80 der Verfassung. Inhaltlich war eine Abänderung deshalb nicht notwendig, weil aus der heutigen Formulierung schon klar zum Ausdruck kommt, dass die Regierung bzw. jedes einzelne Regierungsmitglied während der gesamten Amtsperiode das Vertrauen des Landesfürsten und des Landtages haben muss. Wenn auch nur ein Teil — der Landesfürst oder das Parlament — der Regierung oder einem Regierungsmitglied das Vertrauen entzieht, hat eine «Amtsenthebung» stattzufinden. Diese Regelung entspricht der Systematik der Bestellung der Regierung.

§ 3 des Entwurfes eliminiert den bisherigen Artikel 81 der Verfassung (Regelung der Bezüge der Regierungsmitglieder) und setzt an dessen Stelle einen neuen Art. 81, der die Beschlussfähigkeit der Kollegialregierung regelt. Bestimmungen über die Bezüge der Regierungsmitglieder gehören nicht in die Verfassung. Entweder sind die Bezüge durch Landtagsbeschluss festzusetzen oder in einem einfachen Gesetz zu regeln.

In § 4 erhält der Art. 83 der Verfassung einen neuen Wortlaut, der dem Wortlaut des bishe-

rigen Art. 84 entspricht. Diese Umstellung ist aus systematischen Gründen notwendig.

Der bisherige Art. 83 (Organisation des Verwaltungsapparates) ist seit bald 20 Jahren überholt und hält einer Konfrontation mit dem Verwaltungsapparat, wie es sich heute darstellt, nicht mehr stand. Eine grosse Zahl von Amtsstellen steht in direktem Widerspruch mit der Konzeption des Art. 83 und muss somit als verfassungswidrig angesehen werden. Überdies verunmöglicht der Art. 83 die Erlassung eines den heutigen Erfordernissen entsprechenden Verwaltungsorganisationsgesetzes.

§ 5 des Entwurfes fasst den Art. 84 der Verfassung neu, welcher in Zukunft eine Grundlage für eine Geschäftsordnung der Regierung bildet.

Durch § 6 des Entwurfes erhält der Art. 88 der Verfassung einen neuen Wortlaut. In diesem neuen Artikel 88 ist die Stellvertretung in den sogenannten Präsidialfunktionen des Regierungschefs (Art. 65, 85, 86, 89 und 90 der Verfassung) geregelt. Bei Verhinderung der Regierungschef-Stellvertreters tritt der an Jahren ältere Regierungsrat ein. Ist auch dieser verhindert, der nächst ältere usw. Das Wort Verhinderung stellt einen einheitlichen Begriff für alle faktischen und rechtlichen Gedanken dar, die ein Regierungsmitglied an der Ausübung des Amtes verhindern.

Durch § 7 des Entwurfes wird Art. 90 der Verfassung neu gefasst. Inhaltlich deckt er sich mit dem bisherigen Art. 90, in dem das Kollegialprinzip verankert ist.

Das Kollegialprinzip beinhaltet, dass alle erstinstanzlichen Angelegenheiten der Landesverwaltung mit Ausnahme der Schulangelegenheiten von der Kollegialregierung zu besorgen sind. Dieser Grundsatz erfährt folgende Durchbrechungen:

1. Auf Grund von Art. 78, Abs. 2 der Verfassung können durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Geschäfte einzelnen Beamten, Ämtern oder Kommissionen unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

2. Auf Grund von Art. 90 des Entwurfes können bestimmte minder wichtige Geschäfte durch Gesetz den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Beide Ermächtigungen können sich nur auf minder wichtige Geschäfte beziehen. Wichtige Geschäfte können weder auf Grund von Art. 78, Abs. 2 der Verfassung noch auf Grund von Art. 90 zur selbständigen Erledigung ausgeschieden werden. Solange keine spezielle Ausscheidung von Geschäften erfolgt, sind sowohl minder wichtige als auch wichtigere Angelegenheiten von der Kollegialregierung zu beraten und zu beschliessen. Davon unberührt bleiben selbstverständlich jene Geschäfte, die die Verfassung ausdrücklich dem Regierungschef zuweist.

§ 8 des Entwurfes eliminiert den bisherigen Art. 91 der Verfassung (Teilnahme von Referenten und Sachverständigen an den Sitzungen der Regierung) und setzt an dessen Stelle einen neuen Art. 91, der die Geschäftsverteilung in der Kollegialregierung regelt. Bestimmungen über die Teilnahme von Referenten und Sachverständigen an den Sitzungen der Regierung gehören nicht in die Verfassung, sondern in die Geschäftsordnung der Regierung.

Der Art. 91 soll bei der Geschäftsverteilung keinen weiten Spielraum geben. Einerseits soll offengelassen werden, ob die Regierungsräte Ressorts zugeteilt erhalten, andererseits soll auch die Möglichkeit bestehen, die Ressorts auf den Regierungschef und die Regierungsräte ungleich zu verteilen. Für den Fall der Verhinderung der Ressortinhaber ist innerhalb der Regierungsmitglieder eine Vertretung vorzusehen, wobei auch Regierungsräte, die kein Ressort zugeteilt erhalten, diese stellvertretende Funktion übernehmen können. Den Stellvertretern der Regierungsmitglieder kommt eine solche Funktion nicht zu.

Dieser Paragraph gibt dem Art. 94 der Verfassung einen neuen Wortlaut. Es wird in diesem Artikel festgehalten, dass die Verwaltungsorganisation mit Gesetz zu regeln ist. Dieser Verfassungsartikel stellt damit für die Zukunft eine Grundlage dar, um durch ein Verwaltungsorganisationsgesetz den organisatorischen Aufbau der Unterinstanzen und des Hilfsapparates der Regierung zu regeln. Selbstverständlich soll bis zum Erlass eines solchen Verwaltungsorganisationsgesetzes die heutige Beamten- und Ämterorganisation, die sich auf verschiedene Grundlagen stützt (Gesetze, Verordnungen, Landtagsbeschlüsse, Regierungsbeschlüsse), nicht tangiert werden.

Rücksicht auf der Strasse

35. Generalversammlung der Sektion Liechtenstein des Schweiz. Auto- u. Motorfahrerverbandes

Am letzten Samstagabend fand im Gasthaus «Eintracht» in Eschen die Ordentliche Generalversammlung der über 800 Mitglieder zählenden liechtensteinischen Sektion des Schweiz. Auto- und Motorfahrerverbandes statt. Präsident Dr. Egon Marxer konnte rund 120 Mitglieder und Gäste willkommen heissen. Darunter vor allem Herr Hans Keller, Zentralpräsident des SAM und den Referenten des Abends Herrn Polizeikorporal Vinzenz Batliner. In seinem Präsidialbericht konnte Dr. Marxer eine erfreuliche Mitgliederzunahme von 750 auf 813 bekanntgeben. Sieben Mitglieder waren durch Tod von uns gegangen. Unter den Ereignissen des Jahres erwähnte er vor allem das in Vaduz durchgeführte Gymkhana. Protokoll und Jahresrechnung fanden einhellige Zustimmung. Sportpräsident Erwin Kersting konnte dann über eine sehr rege sportliche Tätigkeit berichten. Bei den drei vom Verband durchgeführten Gymkhanas nahmen sehr viele Mitglieder der liechtensteinischen Sektion teil und sie klassierten sich sehr gut. Bei einer Gesamtwertung würden sechs Liechtensteiner unter den ersten Zehnrangieren. Dann erwähnte er den erfolgreichen Ablauf des eigenen Gymkhanas in Vaduz. Im rennsportlichen Gebiet konnte er den sehr erfolgreichen Fahrer Manfred Schurti als Vizepräsident des Verbandes vorstellen. Er sagte auch

eine sich als erfolgreich abzeichnende Saison 1965 voraus. Die Kegler hätten ebenfalls ein interessantes Pensum verabschiedet.

Bei den anschliessenden Wahlen lagen drei Demissionen vor: Präsident Dr. Egon Marxer, Vizepräsident Emanuel Vogt und Otto Seger. Die einhelligen Wahlen ergaben folgendes Ergebnis:

Präsident Hugo Meier, Nendeln; Vizepräsident Lorenz Kaufmann, Mäls; Sportpräsident Erwin Kersting, Mauren; Aktuar Hans Schädler, Eschen; Kassier Georg Meier, Mauren; Vorstandsmitglieder Polizeichef Josef Brunhart, Franz Zierler, Herta Kind und August Foser; Sportkommissionsmitglieder Kurt Schädler, Helmut Walser, Gilbert Beck. Neu in die Geschäftsprüfungskommission wurde gewählt: Hans Erne, Triesen.

Bei den Ehrungen wurde vor allem der so erfolgreiche Motocross-Fahrer Manfred Schurti mit einem Präsent für seine hervorragenden sportlichen Leistungen belohnt. Die erfolgreichen Kegler wurden mit Auszeichnungen geehrt. Die ersten drei waren: Arthur Schreiber jun., Gilbert Beck, Alfred Meier.

Anschliessend ergriff der abtretende Vizepräsident Emanuel Vogt das Wort zu einem herzlichlichen Dank an den ausscheidenden Präsidenten Dr. Egon Marxer, der während vier Jah-

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

«Der Staat hat ja Geld genug...»

Dem aufmerksamen Zuhörer tönt derzeit bei politischen Gesprächen immer wieder das obige geflügelte Wort ins Ohr. Zugegeben, dass eine solche Redensart eigentlich mit Wohlbehagen aufgenommen und, wenn es stimmen würde, bei uns wirklich alles eitel Wonne sein sollte. Dem ist aber bei näherem Hinsehen leider nicht so. Geht man der Sache auf den Grund, kann man sich eines leichten Erschauerns kaum erwehren.

Wahr ist daran, dass sich unser Staat derzeit eines geordneten und aktiven Budgets erfreut. Aber selbst die Jungen unter uns können sich noch erinnern, wie mühsam derselbe nur den dringendsten Bedürfnissen wie Ausgaben für Rhein-, Rufen- und Strassenbau usw., auch bei grösster Sparsamkeit gerecht werden konnte. Es kann also trotz einigen guten Jahren keine Rede davon sein, dass der Staat im Geld schwimme. Weshalb hätte er sonst Obligationen annehmen, meist in ausländischen Händen platziert, ausstehend. Es sind auch noch viele kostspielige Probleme zu lösen.

Nimmt man aber den Kapitalmarkt, durch welchen die fieberhafte private Bautätigkeit im Lande weitgehend finanziert wird, unter die Lupe, so zeigt sich das erschreckende Bild, dass nach Schätzung von Fachleuten weitaus der grösste Teil durch vom Ausland zufließende Mittel finanziert wird. Das heisst, wir sind in dieser Hinsicht fast total vom Auslande abhängig. Dasselbe gilt, mit wenigen Ausnahmen, auch für die Geldquellen der Industrie und des Gewerbes. Die private Sparsamkeit und Vermögensbildung ist sehr gering und vermag auch nicht im Entferntesten den Bedürfnissen gerecht zu werden.

Man sollte daher bei uns, selbst im Landtage, infolge eines Sonnenscheins nicht in eine Euphorie geraten, sondern, wie unsere Vorfahren, mit den Realitäten verbunden bleiben und hart und zäh um die materielle Unabhängigkeit kämpfen. Grossmanns-sucht, wie sie sich leider im Ländchen immer mehr breit macht, steht uns wirklich nicht gut. m.s.u.

ren das Steuer des Clubs sicher und gut geführt habe. Er unterstrich besonders die unter dessen Präsidium vermehrte Tätigkeit auf dem Gebiet der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung.

Zentralpräsident Hans Keller dankte den Abtretenden ebenfalls namens des Zentralvorstandes für ihre Tätigkeit. Er unterstrich auch die Wichtigkeit des Verbandes, berichtete über Neuerungen im Verband und betonte besonders die Unfallverhütung und Verkehrserziehung.

Anschliessend ergriff Herr Polizeikorporal Vinzenz Batliner das Wort zu einem kurzen, aus der praktischen Erfahrung schöpfenden Referat über neue Verkehrsprobleme. Er verglich die Unfallzahlen 1963 und 1964 und konnte erfreulicherweise feststellen, dass die Unfälle 1964 gegen 1963 etwas zurückgegangen sind, doch gegenüber 1959 immerhin um 100 Prozent anstiegen. Von den Unfällen 1964 waren 36 Blinkerunfälle (durch links Aus- oder Abbiegen verursacht), 43 Selbstunfälle, wovon zwei Drittel in der Nacht, verhältnismässig viele Unfälle im letzten Jahresquartal. Am Sonntag würden relativ wenig Unfälle registriert. 1964 seien allein 1400 Autos zusätzlich in den Verkehr gekommen, wobei sehr viele neue Führerscheine. Jetzt sei immerorts noch Rechtsvortritt, mit der baldigen Aufstellung der neuen Haupt- und Nebenstrassensignale erhalte die Hauptstrasse Vortritt, womit klare Rechtsverhältnisse geschaffen würden. Der Referent appellierte an alle Autofahrer zur Rücksicht und zur Vorsicht, zur Mithilfe zu einem möglichst unfallfreien und flüssigen Verkehr. In diesem Zusammenhang erwähnte er auch die entsprechende und nicht überbordende Signalisierung der Baustellen usw. Die Ausführungen des Referenten fanden allgemeines Interesse und der anschliessende Applaus zeigte den Dank der Zuhörer.

Präsident Dr. Egon Marxer schloss darauf den offiziellen Teil der Versammlung. Musik und ein guter «Zvieri» sorgten dann für ein gemütliches Zusammensein und beschlossen den erfolgreichen Abend. Neue Postadresse: SAM, Postfach Schaan, Telefon 3 12 47.